

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Finnougristik, M.A.
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: Die Hochschule muss die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren. (§ 14 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich bzgl. der Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zur Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse (§ 14 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) auf den Seiten 62f. im Akkreditierungsbericht wie folgt:

"Während die Auswertungen den Lehrenden sowie in aggregierter Form dem Dekanat direkt zugehen, steht das Feedback an die Studierenden der jeweiligen Lehrperson offen. Der/die Studiendekan:in gibt einmal im Semester einen Bericht an den Fakultätsrat, dem auch Studierende angehören; der jährliche Lehrbericht wird hingegen veröffentlicht. Da die Fakultät ca. 100, teils sehr große Studiengänge, umfasst, ist die Aussagekraft zu den kleinen Fächern nach gutachterlicher Erkenntnis darin eher begrenzt.

Dass laut Selbstbericht in unregelmäßigen Abständen auch auf Ebene des Studiengangs Feedback eingeholt wird, indem in informelleren Rahmen Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden stattfinden, ist zwar anerkennenswert, basiert nach Meinung des Gutachtergremiums aber auch stark auf dem guten Kontakt zwischen Studiengangsverantwortlichen und Studierenden. Für den Fall, dass aber zukünftig Probleme aufkommen, wird daher empfohlen, über die schriftlichen Evaluationen der Lehrveranstaltungen hinaus ein regelmäßiges (bspw. jährliches) Austauschformat einzuführen, in dem eine neutrale Person (z.B. aus dem QM oder mit koordinierender Funktion im Studiengang, nicht etwa die Studiengangsleitung oder eine eingebundene Lehrperson) mit den Studierenden über die allgemeine Zufriedenheit mit den Studiengängen spricht und Feedback über Evaluationsergebnisse und eventuelle Maßnahmen gibt. Bei den kleinen Studiengängen kann so ein geschützter Raum für direktes Feedback geboten werden, bei dem größeren Masterstudiengang können auf diese Art hingegen besondere Stärken und Herausforderungen über die einzelnen Veranstaltungen hinaus thematisiert und ggf. unmittelbar geklärt werden. Dies würde ein strukturiertes Feedback an die Studierenden ohne datenschutzrechtliche Bedenken ermöglichen."

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationsergebnisse informiert werden müssen. Die Gutachtergruppe spricht hierzu eine Empfehlung aus.

Gleichwohl stellt die Gutachtergruppe fest, dass "das Feedback an die Studierenden der jeweiligen Lehrperson offensteht" (Akkreditierungsbericht, S. 62). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass aus den vorliegenden Unterlagen (insbesondere den Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München) nicht hervorgeht, dass die LMU die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Beteiligten verpflichtend und regelhaft durchführt. Vielmehr ist dort von einer Empfehlung, die wesentlichen Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen, die Rede.

Aufgrund dessen erteilt der Akkreditierungsrat abweichend vom Gutachtervotum eine Auflage. Gemäß § 14 BayStudAkkV muss die Hochschule die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren. Für die weitere Begründung wird auf den Akkreditierungsbericht (S. 60-64).

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von

2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

